

Prof. Dr. Thomas Rüfner, Römisches Privatrecht 5

Die „Rechtsschichten“ der römischen Rechtsordnung – 25.11.2009

Materialien unter <http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30424>

Die „Schichten“ des römischen Rechts

- ▶ *Ius privatum* (oder *civile*) ./ *Ius publicum*
 - Privat- o. Zivilrecht ./ Öffentliches Recht.
 - Vgl. D. 1, 1, 1, 2 (Arbeitsblatt 2, 1. Text).
- ▶ *Ius civile* ./ *Ius naturale, ius gentium*
 - Bürgerrecht ./ Naturrecht und Völkergemeinrecht.
 - Vgl. D. 1, 1, 1, 3-4 und D. 1, 1, 6 (Arbeitsblatt 2, 2. Text).
- ▶ *Ius civile* ./ *Ius honorarium*
 - Gewohnheits- und Gesetzesrecht ./ Amtsrecht ≈ „Richterrecht“.
 - Vgl. D. 1, 1, 7 (Arbeitsblatt 2, 3. Text).

Th. Rüfner, Römisches Privatrecht 5 WS 2009/2010 2

Bedeutungen von *ius publicum*

- ▶ In D. 1, 1, 2 ~ heutiges öffentliches Recht (Interessentheorie).
 - Dieses *ius publicum* wird von den römischen Juristen nur wenig behandelt. Das im Mittelpunkt ihrer Tätigkeit stehende *ius privatum* nennen sie manchmal auch *ius civile*.
- ▶ Sonst wird zuweilen alles staatlich gesetzte Recht als *ius publicum* verstanden, also auch staatlich gesetztes Privatrecht im modernen Sinn. *Ius privatum* ist dann nur das nicht vom Staat, sondern von den Privaten selbst durch Vertrag gesetzte Recht. Vgl. Art. 1134 Code civil: „Les conventions légalement formées tiennent lieu de loi à ceux qui les ont faites.“

Th. Rüfner, Römisches Privatrecht 5 WS 2009/2010 3

Ulpian über *ius naturale* (oder *naturae*), *ius gentium* und *ius civile*

Quod quisque populus ipse sibi ius constituit
→ Das Recht der (römischen) Bürger

Ius civile

Ius gentium: Quod gentes humanae utuntur
→ Recht aller Menschen

Ius naturale: Quod natura omnia animalia docuit
→ Recht aller Lebewesen

Th. Rüfner, Römisches Privatrecht 5 WS 2009/2010 4

Ius civile und *ius gentium/ius naturale* in der Praxis

- ▶ Römisches *ius civile* wird ausschließlich auf römische Bürger angewendet.
 - Die Bewohner der von den Römern eroberten Gebiete erhalten in der Regel nicht das Bürgerrecht.
 - Ein großer Teil der Reichsbewohner sind nicht römische Bürger.
 - Dies ändert sich erst im Jahr 212 n. Chr. Als durch die *constitutio Antoniniana* allen freien Einwohnern des Reichs das Bürgerecht verliehen wird.
- ▶ Auf Nichtbürger muss – auch vor römischen Gerichten das Recht ihrer Heimat angewendet werden.
 - Aber: Bei Streitigkeiten zwischen einem Römer und einem Fremden oder zwischen Fremden verschiedener Herkunft lässt sich kein Heimatrecht bestimmen.
 - Diese Lücke wird durch die Entwicklung von Regeln des *ius gentium* und *ius naturale* geschlossen.

Th. Rüfner, Römisches Privatrecht 5 WS 2009/2010 5

Das *ius naturale*

- ▶ Das Recht aller Lebewesen:
→ „Allgemeine Instinktgebote“: Verbindung von Mann und Frau / Männchen und Weibchen, Zeugung und Erziehung von Nachwuchs (vgl. Art. 6 I GG: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“).
- ▶ Normen mit „Ewigkeitswert“ (*quod semper aequum ac bonum est*). Aber: Die Abänderung des *ius naturale* durch *ius gentium* oder *ius civile* wird nicht ausgeschlossen.
- ▶ Aus der Natur der Sache sich ergebende, keiner Begründung bedürftige Rechtseinrichtungen.

Th. Rüfner, Römisches Privatrecht 5 WS 2009/2010 6

Das *ius gentium*

- ▶ Theoretisch: Das allen Völkern (*gentes*) gemeinsame Recht.
→ Gemeint ist nicht das Völkerrecht im heutigen Sinn (Recht der zwischenstaatlichen Beziehungen), sondern bei allen Völkern geltende Rechtssätze („Völkergemeinrecht“).
- ▶ Praktisch: Das von römischen Gerichten (auch) auf Nichtbürger bzw. zwischen Bürgern und Nichtbürgern angewendete Recht.
→ Funktion: Praktische Bewältigung der Folgen des Personalitätsprinzips
- ▶ Die Abgrenzung zwischen *ius naturale* und *ius gentium* ist in den Quellen nicht scharf.

Das *ius civile* im Gegensatz zum *ius gentium*

- ▶ Geltung nur für römische Bürger (oder Inhaber besonderer Privilegien, *connubium* oder *commercium*).
- ▶ Grundlage: Althergebrachte Rechtsgewohnheiten und Gesetzesrecht.
- ▶ Beispiele für römischen Bürgern vorbehaltene Institute: Übereignung durch *mancipatio*, Testament, Schuldversprechen durch *sponsio*.

ius honorarium und *ius civile*

- ▶ *ius civile*: Gesetzes- und (altes) Gewohnheitsrecht.
 - ▶ *ius honorarium*: Recht, das von den Inhabern der republikanischen Ehrenämter (*honos*), insbesondere vom Prätor, daher auch *ius praetorium*, in Ausübung ihrer Ämter geschaffen wurde um das *ius civile* zu
 - unterstützen
 - ergänzen
 - korrigieren.
- D. 1, 1, 7, 1: *ius praetorium est, quod praetores introduxerunt adiuvandi, vel supplendi, vel corrigendi iuris civilis gratia propter utilitatem publicam.*

Das *ius honorarium*

- ▶ Wichtigster mit der Rechtspflege betrauter Beamter war der Prätor.
- ▶ Das wichtigste Instrument zur Fortbildung des Rechts war das Edikt, in dem der Prätor ankündigte, wie er während seiner Amtszeit seine Aufgaben in der Rechtspflege ausüben wollte.

Magistratische Edikte als Rechtsquelle – Beispiel einer Rechtsschutzverheißung durch den Prätor (D. 16,3, 1, 1):

Quod neque tumultus neque incendii neque ruinae neque naufragii causa depositum sit, in simplum, earum autem rerum, quae supra comprehensae sunt, in ipsum in duplum, in heredem eius, quod dolo malo eius factum esse dicetur qui mortuus sit, in simplum, quod ipsius, in duplum iudicium dabo.

Wenn etwas weder wegen einer Feuersbrunst, noch wegen eines Gebäudeeinsturzes, noch wegen Schiffbruchs in Verwahrung gegeben wurde, werde ich eine Klage auf den einfachen Wert, bei einer Verwahrung aus den genannten Gründen aber auf den doppelten Wert gegen den Verwahrer selbst gewähren; gegen den Erben [gewähre ich die Klage], wenn arglistiges Verhalten des Verstorbenen behauptet wird, auf den einfachen Wert, wenn Arglist des Erben, auf den doppelten Wert.

Beispiel für eine Klageformel im Edikt (Gai. inst. 4, 47):

Si paret Aulum Agerium apud Numerium Negidium mensam argenteam deposuisse eamque dolo malo Numerii Negidii redditam non esse,

quanti ea res erit, tantam pecuniam, iudex, Numerium Negidium Aulo Agerio condemna!

„Wenn es sich erweist, dass Aulus Agerius bei Numerius Negidius einen silbernen Tisch in Verwahrung gegeben hat und dieser durch die Arglist des Numerius Negidius nicht zurückgegeben wurde

dann, Richter, verurteile den Numerius Negidius zugunsten des Aulus Agerius zum Wert dieser Sache!“

Die Entwicklung des prätorischen Edikts

- ▶ Ursprünglich stand der Ediktsinhalt im Ermessen jedes Amtsinhabers.
- ▶ Allmähliche Verfestigung in den Jahrhunderten um Christi Geburt (*Edictum tralatium*).
- ▶ 130 n. Chr.: Ediktsredaktion durch den Juristen Julian auf Befehl Kaiser Hadrians. Text steht endgültig fest und darf vom jeweiligen Amtsinhaber nicht mehr geändert werden. (*Edictum perpetuum*).
- ▶ Die klassischen Juristen kommentierten den verfestigten Edikttext wie ein Gesetzbuch.

Th. RUFNER, Römisches Privatrecht 5 WS 2009/2010

13

Innovationen des Honorarrechts

- ▶ Zivilprozessrecht: Formularverfahren
- ▶ Erbrecht: Gesetzliche Erbberechtigung für Ehegatten, aus der Hausgewalt ausgeschiedene Kinder, Verwandte in weiblicher Linie.
- ▶ Sachenrecht: Allmähliche Anerkennung der formlosen Übereignung durch *traditio* auch bei *res mancipi*
- ▶ Schuldrecht: Formfreie Verträge, *bonae fidei iudicia*
- ▶ Deliktsrecht: Einführung der *actio iniuriarum* und der *actio doli*.

Th. RUFNER, Römisches Privatrecht 5 WS 2009/2010

14

Zur Erinnerung: Die Quellen des klassischen römischen Rechts (nach Gai Inst. 1, 2)

- ▶ Volksgesetze (*leges*)
 - ▶ Beschlüsse der *plebs* (*plebiscita*)
 - ▶ Senatsbeschlüsse (*senatus consulta*)
 - ▶ Kaisergesetze (*constitutiones principum*)
 - ▶ Edikte der Magistrate, insb. der Prätores (*edicta*)
 - ▶ Gutachten der Rechtsgelehrten (*responsa prudentium*)
- Das Gewohnheitsrecht wird von Gaius nicht als Rechtsquelle genannt, spielt aber eine nicht geringe Rolle.

Th. RUFNER, Römisches Privatrecht 5 WS 2009/2010

15

Die Rechtsquellen des *ius civile* und des *ius honorarium*

- ▶ *Leges*
 - ▶ *Plebiscita*
 - ▶ *Constitutiones principum*
 - ▶ Gewohnheitsrecht
 - ▶ *Responsa prudentium*
 - ▶ *Edicta*
- Die gutachtlichen Äußerungen der Juristen lassen sich nicht ohne Weiteres dem *ius civile* oder dem *ius honorarium* zuordnen.

Th. RUFNER, Römisches Privatrecht 5 WS 2009/2010

16

Prof. Dr. Thomas RUFNER, Römisches Privatrecht 6

Rechts- und Handlungsfähigkeit – 02.12.2009

Materialien unter <http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30424>